

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1953

Nummer 110

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 9. 1953, Anlegung und Führung von Familienstammbüchern. S. 1767.

V. Wiedergutmachung: RdErl. 26. 9. 1953, Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. S. 1387). S. 1768.

D. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 22. 9. 1953, Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen vom 28. Februar 1951. S. 1769.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 19. 9. 1953, Tarifvertrag vom 4. September 1953 über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme; hier: für Arbeiter. S. 1769.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Sozialminister. D. Finanzminister. G. Arbeitsminister.

Gem. RdErl. 18. 9. 1953, Einmalige Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger. S. 1770.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 26. 9. 1953, Verweisungen der Ersten und Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz auf die Reichsumlegungsordnung. S. 1771.

L. Justizminister.

M. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

RdErl. 1. 10. 1953, Bildung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen/Lippe. S. 1772.

Notiz. S. 1774.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anlegung und Führung von Familienstammbüchern

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1953 —
I — 14.66 — Nr. 1086/53

Die Familienstammbücher enthalten eine Zusammenstellung aller für die Familie wichtigen Standesakte. Sie sind für die Familie und für die Standesämter von erheblichem Wert, da durch sie in vielen Fällen das zeitraubende Befragen der Beteiligten und das Nachschlagen in den Namensverzeichnissen und den Personenstandsbüchern vermieden wird. Sie können von den Familienmitgliedern als urkundlicher Ausweis benutzt werden, da den Eintragungen im Familienstammbuch Beweiskraft zukommt. In dieser Eigenschaft sind die Familienstammbücher vor allem für die Vertriebenen von unschätzbarem Wert gewesen.

Mit Rücksicht hierauf ist es gemäß § 150 Abs. 3 Satz 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA.) den Standesbeamten zur Pflicht gemacht, in allen geeigneten Fällen, namentlich bei der Beantragung des Aufgebots und nach der Eheschließung auf die Bedeutung des Familienstammbuchs hinzuweisen. Wie in letzter Zeit festzustellen war, ist dieser Hinweis besonders in kleineren Gemeinden gelegentlich unterblieben. In anderen Fällen ist zwar auf die Möglichkeit, ein Familienstammbuch anzulegen, hingewiesen, jedoch die Bedeutung des Familienstammbuchs nicht mit dem erforderlichen Nachdruck herausgestellt worden.

Ich bitte daher, daß in Zukunft in allen Fällen, im besonderen auch in kleineren Standesamtsbezirken, die in § 150 Abs. 3 DA. vorgesehene Empfehlung mit dem nötigen Nachdruck gegeben wird. Es sollte daher nur zu den seltenen Ausnahmefällen gehören, daß eine Ehe geschlossen wird, ohne daß die Eheleute in den Besitz eines

Familienstammbuchs gelangen. Im übrigen sind nur solche Familienstammbücher auszuhändigen, deren Vordruck den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1767.

V. Wiedergutmachung

Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. S. 1387)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1953 —
V — A/1 — 102 — 1543

Am 1. Oktober 1953 tritt das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Kraft. Das Gesetz trifft für das Entschädigungsverfahren bindende Vorschriften für die Länder, die eine weitere Tätigkeit der Kreis- und Bezirksanerkennungsausschüsse, der Ausschüsse für die Entschädigung für Freiheitsentziehung, der Kammer für Haftentschädigung und des Kreditausschusses gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an politisch, rassisch und religiös Verfolgte nicht mehr zulassen.

Ich nehme das Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes zum Anlaß, allen Mitgliedern dieser Ausschüsse für die in den verflossenen Jahren geleistete Arbeit meinen Dank auszusprechen. Die Mitglieder der Ausschüsse haben durch ihre aufopferungsvolle ehrenamtliche Arbeit wesentlich mit dazu beigetragen, daß das zahllosen Verfolgten des Naziregimes zugefügte Unrecht wiedergutmacht werden konnte.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, diesen Erl. den Mitgliedern der Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1768.

1953 S. 1768
aufgeh.
1955 S. 1360 Nr. 483

C. Innenminister
D. Finanzminister

Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen vom 28. Februar 1951

Gem. RdErl. d. Innenministers II C — 4/27.14/21 — 15562/53 u. d. Finanzministers B 4160 — 10830 — IV v. 22. 9. 1953

Nachdem gem. § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) die Nachprüfung der Eingruppierung von Angestellten durch ein Schiedsgericht nicht mehr möglich ist, wird die tarifvertragliche Vereinbarung über die Bildung von Eingruppierungsausschüssen vom 28. Februar 1951 mit dem Tage des Inkrafttretens des Arbeitsgerichtsgesetzes in dieser Beziehung gegenstandslos. Wir heben daher unsere gem. RdErl. v. 6. August 1951 (MBI. NW. S. 944), v. 7. Januar 1952 (MBI. NW. S. 113) u. v. 29. November 1952 (MBI. NW. S. 1708) mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 insoweit auf.

Bezug: Unsere gem. RdErl. v. 6. 8. 1951 (MBI. NW. S. 944), v. 7. 1. 1952 (MBI. NW. S. 113) u. v. 29. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1708).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 1769.

D. Finanzminister
C. Innenminister

Tarifvertrag vom 4. September 1953 über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme; hier: für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 10498/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/42 — 15561/53 v. 19. 9. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 4. September 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und einerseits,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits,

wird für die Lohnempfänger
a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
folgendes vereinbart:

§ 1

§ 17 Absatz 1 Buchstabe f) der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) wird aufgehoben.

§ 2

(1) § 7 Absatz 3 der Tarifordnung B (TO.B) erhält folgende Fassung:

„Verheiratete Arbeiter unter 21 Jahren, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, erhalten den Vollohn.“

(2) Arbeiter, die nach § 7 Absatz 3 TO.B in der bisherigen Fassung am 30. Juni 1953 den Vollohn erhielten, behalten ihn.

§ 3

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Bonn, den 4. September 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Zu § 1:

Die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch die Ehefrau eines Arbeitnehmers bedarf nicht mehr der Genehmigung des öffentlichen Dienstherrn.

Das Recht auf Kündigung oder fristlose Entlassung durch den öffentlichen Dienstherrn bleibt jedoch bestehen, wenn die Ausübung eines Gewerbebetriebes oder eine sonstige Berufsausübung des Ehegatten des Arbeitnehmers nicht mit dem Arbeitsverhältnis vereinbar ist.

2. Zu § 2:

Von jedem verheirateten Arbeiter unter 21 Jahren, der den Vollohn beansprucht, ist eine Erklärung abzugeben, daß er auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt des Ehegatten aufkommt. Der Ehegatte darf also kein eigenes Einkommen haben. Beschäftigten, die diese Erklärung nicht abgeben, ist der Vollohn nicht zu zahlen.

3. Wir bitten, die Dienstbezüge nach § 2 mit tunlichster Beschleunigung feststellen zu lassen und etwaige Nachzahlungen zusammen mit der auf die Feststellung folgenden Lohnzahlung zu veranlassen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 1769.

H. Sozialminister
D. Finanzminister
G. Arbeitsminister

Einmalige Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger

Gem. RdErl. d. Sozialministers — III A 1/St — 16 —, d. Finanzministers — I E 3 (Landesausgleichsamt) Az. LA 3542 — Tgb. Nr. 107/7 u. d. Arbeitsministers — I — 4 — 4003 — v. 18. 9. 1953

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesministers des Innern v. 12. August 1953 über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger bekanntgegeben.

Nach § 2 der Verordnung sind von den Sozialleistungsträgern in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1953 5 v. H. der Sozialleistungsempfänger für diese Erhebung zu erfassen. Das Statistische Bundesamt wird zu diesem Zweck Ende September an die die Unterstützungszahlungen anweisenden Stellen die erforderliche Anzahl Zählblätter versenden.

An die Behörden der Kriegsofferversorgung, Aufsichtsbehörden der Sozialversicherung, Träger der Renten- und Knappschaftlichen Versicherung, Träger der Unfallversicherung, Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger.

Vom 12. August 1953.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (BGBl. S. 81) und Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates hiermit verordnet:

§ 1

Zur Gewinnung zuverlässiger Unterlagen über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger (Sozialleistungsempfänger) wird eine einmalige statistische Erhebung durchgeführt.

§ 2

(1) Zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober 1953 sind von allen Stellen, welche im Rahmen

1. der Unfallversicherung,
2. der Invalidenversicherung,
3. der Angestelltenversicherung,
4. der knappschaftlichen Rentenversicherung,
5. der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung,
6. der Kriegsofferversorgung,

7. der Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
8. des Lastenausgleichs,
9. der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
10. der öffentlichen Fürsorge (offene und geschlossene Fürsorge)

Renten oder laufende Unterstützungen (Sozialleistungen) anweisen (Sozialleistungsträger), für eine repräsentative Auswahl aller Empfänger solcher Leistungen auf Grund der Akten Zählblätter auszufertigen. Die Auswahl soll etwa 5 v. H. der Sozialleistungsempfänger erfassen.

(2) Die Zählblätter müssen Angaben enthalten über die Personalien des Sozialleistungsempfängers sowie über Art und monatliche Höhe der Sozialleistungsansprüche (Bruttorenten oder Bruttounterstützungen ohne Kürzung durch etwaige Anrechnung oder auf Grund von Ruhensbestimmungen) und der Auszahlungsbeträge.

§ 3

(1) Der Bundesminister des Innern kann nach Durchführung einer Probeerhebung mit Zustimmung des Bundesrates für 20 v. H. der erfaßten Sozialleistungsempfänger die Vervollständigung der im Zählblatt enthaltenen Angaben durch persönliche Befragung anordnen, damit ein abgerundetes Bild der sozialen Verhältnisse des Sozialleistungsempfängers und der zum gleichen Haushalt gehörenden Personen gewonnen wird. Die Befragten sind bei der Befragung darauf hinzuweisen, daß sie ihre Auskünfte freiwillig erteilen. Die Befragungen sind in einem vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Zeitraum durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Befragungen werden in Erhebungsbogen eingetragen.

(2) Die mit der Befragung zu betrauernden Personen sind von den durch die zuständigen Landesbehörden bestimmten Stellen im Benehmen mit den Sozialleistungsempfänger betreuenden Verbänden und den Gewerkschaften auszuwählen; sie müssen die Gewähr für unbedingte Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

(3) Die mit der Durchführung der Statistik betrauten Personen sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeameter Personen vom 3. Mai 1917 (RGBl. I S. 393) in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) durch Handschlag zu verpflichten.

§ 4

(1) Die Vorbereitung der gesamten Statistik sowie die Durchführung des Erhebungsverfahrens nach § 2 obliegt dem Statistischen Bundesamt. Es bestimmt insbesondere die endgültige Fassung der Zählblätter (§ 2), der Erhebungsbogen (§ 3) und den technischen Ablauf der Erhebung. Es bereitet die statistischen Unterlagen auf und wertet sie für allgemeine Zwecke aus.

(2) Die Durchführung des Erhebungsverfahrens nach § 3 ist Aufgabe der Länder. Sie überwachen auch ihre ordnungsmäßige Durchführung, sammeln die Unterlagen und leiten sie dem Statistischen Bundesamt zu.

§ 5

(1) Die Kosten der Statistik werden vom Bund und von den Ländern nach Maßgabe der bei ihnen anfallenden Arbeiten getragen.

(2) Die den Sozialleistungsträgern durch Ausfertigung der Zählblätter entstehenden Kosten erstattet der Bund im Betrage von 0,15 DM je Zählblatt.

(3) An Aufwandsentschädigungen, welche den Ermittlungspersonen gewährt werden, beteiligt sich der Bund mit einem Betrage von 1,— DM je Bearbeitungsfall.

(4) Der Festsetzung der Erstattungsbeträge werden die beim Statistischen Bundesamt eingehenden Zählblätter und Erhebungsbogen zugrunde gelegt.

§ 6

Nach § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und Anlage 3 Nummer 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1953.

Der Bundesminister des Innern.

In Vertretung:
B l e e k.

— MBl. NW. 1953 S. 1770.

K. Minister für Wiederaufbau

IVB. Recht

Verweisungen der Ersten und Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz auf die Reichsumlegungsordnung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 9. 1953 — IV B 2 — 1.111 — Tgb. Nr. 1457/53

Einige Bestimmungen der Ersten und Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GV. NW. S. 95) bzw. vom 14. Mai 1952 (GV. NW. S. 87) verweisen auf Vorschriften der Reichsumlegungsordnung. Diese Verweisungen gelten nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes gemäß § 155 Abs. 2 des Gesetzes als Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes. Es gilt mithin künftig, d. h. ab 1. Januar 1954, folgendes:

1. In Artikel 19 der Ersten Durchführungsverordnung und Artikel 24 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz tritt

an die Stelle der Verweisung auf §§ 12 bis 16 der Reichsumlegungsordnung

künftig die Verweisung auf §§ 12—15 des Flurbereinigungsgesetzes,

an Stelle §§ 75 bis 83 der Reichsumlegungsordnung

künftig §§ 72 bis 78 des Flurbereinigungsgesetzes,

an Stelle §§ 102, 104 bis 131 der Reichsumlegungsordnung

künftig §§ 110 bis 135 des Flurbereinigungsgesetzes.

2. In Artikel 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz ist auf § 132 Satz 2 bis 4 der Reichsumlegungsordnung verwiesen. Eine entsprechende Vorschrift ist im Flurbereinigungsgesetz nicht enthalten; die anteilige Erstattung von Verfahrenskosten entsprechend der genannten Vorschrift entfällt mithin künftig.

3. In Artikel 37 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung gilt die Verweisung statt des § 38 der Reichsumlegungsordnung künftig für § 32 des Flurbereinigungsgesetzes.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — Außenstelle Essen —, Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35, alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1771.

M. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände

Bildung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen/Lippe

RdErl. d. Ministers f. Ang. d. Landschaftsverbände v. 1. 10. 1953 — I A 1 — VIII/4 —

Gemäß §§ 1 und 36 der Landschaftsverbandsordnung (LVO) sind mit dem heutigen Tage der Landschaftsverband Rheinland aus den zum Lande Nordrhein-Westfalen gehörenden Landkreisen und kreisfreien Städten der früheren Rheinprovinz und der Landschaftsverband Westfalen Lippe aus den Landkreisen und kreisfreien Städten der früheren Provinz Westfalen und des früheren Landes Lippe gebildet worden.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen/Lippe übernehmen die ihnen nach §§ 5 und 33 Abs. 1 LVO überliegenden Aufgaben von den bisherigen Aufgabenträgern.

Die Aufgaben der Landschaftsversammlungen und der Landschaftsausschüsse werden von mir auf Grund meiner Bestellung zum Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen treuhänderisch wahrgenommen, bis diese Organe handlungsfähig geworden sind.

Für die Verwaltungsführung in der Übergangszeit gilt folgendes:

1. Laufende Geschäftsführung

Die Befugnisse des Direktors des Landschaftsverbandes gem. § 17 LVO werden im Landschaftsverband Rheinland vorläufig von mir und im Landschaftsverband Westfalen/Lippe von dem Leiter der bisherigen Provinzial-Verwaltung Westfalen (Landeshauptmann) ausgeübt.

Die gem. § 33 Abs. 2 LVO auf die Landschaftsverbände übergehenden Dienstkräfte behalten bis zu einer anderweitigen Regelung ihre bisherige Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer Amts- bzw. Dienstbezeichnung.

2. Schriftverkehr

Der Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung: „Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland“ bzw.

„Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen/Lippe“

geführt.

3. Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften obliegt nach § 17 Abs. 1 d der LVO dem Direktor des Landschaftsverbandes bzw. dem an seiner Statt bestellten Beauftragten. Sofern den auf den Landschaftsverband übergehenden Beamten ein Vertretungsrecht eingeräumt war, bleibt dieses in dem bisherigen Umfange bestehen. Für Verpflichtungserklärungen gelten die Vorschriften des § 21 der LVO.

4. Sitz der Dienststellen

Bis zu einer anderweitigen Regelung verbleiben die Dienststellen der Landschaftsverbände an den Stellen, an denen sie sich bisher befinden.

5. Nachgeordnete Dienststellen

Bei den nachgeordneten Dienststellen, die auf die Landschaftsverbände übergehen, treten keine organisatorischen Änderungen ein.

6. Haushaltswesen

Die haushaltsrechtliche Überleitung erfolgt durch gem. RdErl. des Innenministers u. d. Finanzministers.

Soweit erforderlich, sind sämtliche in Betracht kommenden Dienststellen und Dienstkräfte zu unterrichten.

Bezug: Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1772.

Notiz

Verlegung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn von Offenbach (Main) nach Frankfurt (Main)

Der Vorstand und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn haben mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 ihren Dienstsitz von Offenbach (Main) nach Frankfurt (Main) verlegt.

Neue Anschrift: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt (Main), Platz der Republik 43. Postfernrufruf: Frankfurt 3 05 51.

— MBl. NW. 1953 S. 1774.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.